

# St. Sebastianus

**Schützenbruderschaft e.V. 1921**

**Holthausen-Huxel**



Mitglied im SSB

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**

**gemäß § 27 Waffengesetz**

**Hinweise für den / die Sorgeberechtigten**

Nachfolgend aufgeführter Grundsatz ergibt sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts.

**Alterserfordernis**

Nach § 27 Waffengesetz (WaffG) darf Kindern unter zwölf Jahren das Schießen mit Schusswaffen in Schießständen nicht gestattet werden. Kindern zwischen zwölf und dreizehn Jahren dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen, Jugendliche, ab vierzehn Jahren auch mit sonstigen Schusswafffen (ausgenommen bestimmte großkalibrige Waffen) schießen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Alterserfordernis zulassen.

Ich/Wir

(Name, Vorname und Anschrift des Vaters)

(Name, Vorname der Mutter, sowie Anschrift, wenn vom Vater abweichend)

erkläre/n als Sorgeberechtigte/r für mein/unser Kind

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

dass ich/wir damit einverstanden sind, dass mein/unser Kind unter Obhut Verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen schießt.

Die Einverständniserklärung erstreckt sich auch auf das Vizekönigsschießen (Jugendliche müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben) mit Schusswaffen zum Schützenfest.

Ich/wir bin/sind davon unterrichtet worden, dass mein/unser oben genanntes Kind ohne dieses Einverständnis, auch im Falle eines späteren Widerrufes dieser Erklärung, nur berechtigt ist an den Schießveranstaltungen teilzunehmen, wenn ich/wir als Sorgeberechtigte/r bei der Schießveranstaltung persönlich anwesend bin/sind.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift/en

Hinweis:

Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung1 oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteiles.